

Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes „theater magdeburg“

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), beide zuletzt geändert durch Art. 2 bzw. 5 des Gesetzes über ein Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006 vom 28.3.2006) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am xxx folgende Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb „theater magdeburg“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das „theater magdeburg“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das „theater magdeburg“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das „theater magdeburg“ ist ein Mehrspartentheater.

Es umfaßt folgende Sparten:
 - Magdeburgische Philharmonie,
 - Oper Magdeburg (Oper, Operette, Musical),
 - Ballett Magdeburg,
 - Schauspiel Magdeburg,
 - Theater für junge Zuschauer Magdeburg (alle Genres).
- (3) Stammspielstätten des „theater magdeburg“ sind:
 - Opernhaus am Universitätsplatz, Universitätsplatz 9, 39104 Magdeburg
 - Schauspielhaus am Friedensplatz, Otto-von-Guericke-Straße 64, 39104 Magdeburg
- (4) Dem „theater magdeburg“ betrieblich zugeordnet sind die Zentralen Theaterwerkstätten (Dekorations- und Kostümwerkstätten) der Landeshauptstadt Magdeburg, Rogätzer Straße 31/32, 39106 Magdeburg.
- (5) Zweck des „theaters magdeburg“ als überregional ausstrahlende Kultureinrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Pflege und die Förderung der Kultur durch den Be-

trieb und die Bewirtschaftung eines Mehrspartentheaters für Veranstaltungen auf den Gebieten der darstellenden Kunst und des Konzertwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (6) Im Rahmen der Zweckbestimmung kann das „theater magdeburg“ auch Gastspiele an anderen Orten durchführen.
- (7) Die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Zweckbestimmung des Eigenbetriebes fördern und unterstützen und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, ist möglich.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das „theater magdeburg“ mit anderen Einrichtungen oder Unternehmen zusammenarbeiten (z.B. im Rahmen von Kooperationen oder Ko-Produktionen).

§ 2

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "theater magdeburg".
- (2) Das „theater magdeburg“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das „theater magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S.613) in der gültigen Fassung.
- (2) Das „theater magdeburg“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.
- (3) Mittel des „theater magdeburg“ und Mittel, welche dem „theater magdeburg“ von dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „theater magdeburg“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit ist das „theater magdeburg“ nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (6) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes hat die Landeshauptstadt Magdeburg dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwenden.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 €

§ 5

Zuständigkeit

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung (Theaterleitung)
- Betriebsausschuss (Theaterausschuss)
- Oberbürgermeister
- Stadtrat

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Generalintendant“.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiter hat die Gesamtleitung des Eigenbetriebes inne und repräsentiert das „theater magdeburg“ nach außen. Er leitet das „theater magdeburg“ selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch die geltenden Gesetze oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsleiter ist der künstlerische Gesamtleiter des „theaters magdeburg“. Er ist insbesondere für die künstlerische Konzeption des Repertoires, für die Spielplanung sowie für alle künstlerischen Produktionsprozesse verantwortlich. Er entscheidet eigenständig im Rahmen des Wirtschaftsplanes über das Engagement von Gastkünstlern.
- (3) Der Betriebsleiter verfügt über die Personalhoheit im Hinblick auf sämtliche Bedienstete (Bedienstete in den Tarifen TVöD, TVK, NV-Bühne) des „theaters magdeburg“. Er ist direkter Dienstvorgesetzter der Bediensteten des „theaters magdeburg“. Entsprechend seiner Personalhoheit trägt der Generalintendant die Gesamtverantwortung für die Personalbewirtschaftung und Personalbetreuung aller Bediensteten des „theaters magdeburg“. Er ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sämtlicher Bediensteter des „theaters magdeburg“. Ihm obliegt die Begründung, Beendigung, Änderung und Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen gemäß den Tarifen TVöD, TVK und NV-

Bühne sowie die Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den Bediensteten des „theaters magdeburg“.

- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist für die innere Organisation des Betriebes, das strategische Vertriebskonzept (Marketing und Öffentlichkeitsarbeit), die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über
 1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 €(Nettorechnungsbetrag) nicht überschreiten,
 2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 €nicht überschreitet,
 3. den Abschluss von sonstigen Verträgen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Vertragsgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 €nicht überschreitet,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 €nicht überschreitet,
 5. den Erlass von Forderungen und Verzicht auf sonstige Ansprüche bis zu einer Höhe von 10.000 €
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu einer Höhe von 50.000 €
- (5) Der Betriebsleiter erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses.
- (7) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Vertretungsberechtigung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann ferner ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf den Verwaltungsdirektor oder andere Bedienstete des „theaters magdeburg“ übertragen; in einzelnen Fällen kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen „Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb *theater magdeburg*“.
- (3) Verpflichtungsgeschäfte (§ 70 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 Gemeinde-

ordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

§ 9

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Theaterausschuss“. Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss gemäß § 8 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „theaters magdeburg“ vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählt. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Sie wird gemäß § 8 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt (als neuntes Mitglied) der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „theater magdeburg“ vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des „theaters magdeburg“ durch die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nicht der Stadtrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss.
- (3) Insbesondere über folgende Angelegenheiten des „theaters magdeburg“ entscheidet der Betriebsausschuss:
 1. Festsetzung der Benutzungsentgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung
 2. Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten, bis zu einer Höhe von 250.000 € (Nettorechnungsbetrag)
 3. Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, bis zu einer Höhe von 500.000 €
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 € überschreitet, bis zu einer Höhe von 100.000 €
 5. Erlass von Forderungen und Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 € bis zu einer Höhe von 50.000 €

6. Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses höher als 50.000 € bis zu einer Höhe von 150.000 € sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von erheblicher Bedeutung ist
 7. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
 8. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 9. Sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- (4) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (5) Das Saisonrepertoire ist dem Betriebsausschuss durch den Betriebsleiter (Generalintendanten) rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des „theaters magdeburg“ und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Er nimmt die ihm gemäß der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 12

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,
1. die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und
 2. die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung der Betriebsleitung,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 6. den Wirtschaftsplan,
 7. die Einführung neuer Geschäftszweige bzw. Sparten sowie deren Aufgabe.

§ 13 Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt dem „theater magdeburg“ das Opernhaus Magdeburg und das Schauspielhaus Magdeburg als spielbereite Häuser auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung. Ebenfalls werden dem „theater magdeburg“ die Zentralen Theaterwerkstätten als funktionsfähige Dekorations- und Kostümwerkstätten mittels entsprechender Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement wird dem „theater magdeburg“ zugewiesen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „theater magdeburg“.
- (3) Sämtliche Verpflichtungen zur Instandhaltung und für Reparaturen im Rahmen der Erhaltung des Sondervermögens und der Gebäude obliegen dem „theater magdeburg“. Hierfür werden dem „theater magdeburg“ durch die Landeshauptstadt Magdeburg Zuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse orientieren sich an der Summe der jährlichen Abschreibungen des aktivierten Anlagevermögens und der notwendigen Instandhaltung hinsichtlich der Gebäude.

§ 14 Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 15 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich dem Oberbürgermeister sowie dem Theaterausschuss anzuzeigen.

§ 16

Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung(GemHVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Geschäftsführer einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe § 131 GO LSA.
- (6) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 17

Gleichstellungsklausel

Die Funktionen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Magdeburg, den ...

Dr. Trümper
Oberbürgermeister